

## • Unser aktuelles Interview

### Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer nahm in seiner Sitzung am 18. April 1980 Berichte von vier Arbeitsgruppen entgegen, die in verschiedenen Kreisen der DDR die Wirksamkeit der Konflikt- und der Schiedskommissionsordnung untersucht sowie Vorschläge zur Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte in einer Neuregelung dieser Ordnungen diskutiert hatten. Die interessante Ausschusssitzung, über die an anderer Stelle dieses Heftes (S. 260 f.) berichtet wird, war uns Anlaß, den Vorsitzenden des Verfassungs- und Rechtsausschusses, Prof. Dr. Wolfgang W e i c h e 11, korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR und Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts an dieser Akademie, um eine prinzipielle Darlegung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Ausschusses zu bitten.

*Die Ausschüsse der Volkskammer haben nach Art. 61 Abs. 1 der Verfassung eine doppelte Aufgabe: in enger Zusammenarbeit mit den Wählern Gesetzentwürfe zu beraten und die Durchführung der Gesetze ständig zu kontrollieren. Könnten Sie, Genosse Vorsitzender, etwas näher erläutern, wie der Verfassungs- und Rechtsausschuß diese Aufgabe verwirklicht?*

Ich möchte zunächst unterstreichen, daß die Ausschüsse ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Wählern erfüllen. Dieser Grundsatz, der generell für die Arbeit aller Organe unseres sozialistischen Staates gilt, prägt auch entscheidend die Arbeitsweise der Ausschüsse der Volkskammer. Wenn das oberste Prinzip für den Inhalt ihrer Tätigkeit darin besteht, dem Wohle des Volkes zu dienen, sein friedliches Leben zu sichern, die sozialistische Gesellschaft zu schützen, die sozialistische Lebensweise der Bürger und die freie Entwicklung des Menschen zu gewährleisten, seine Würde zu wahren und seine verfassungsmäßigen Rechte zu garantieren, wie es Art 4 unserer Verfassung bestimmt, dann ist das oberste Prinzip für die Art und Weise ihrer Tätigkeit die in Art. 5 Abs. 2 der Verfassung für alle Volksvertretungen formulierte Rechtspflicht, sich auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen zu stützen.

Auch der Verfassungs- und Rechtsausschuß ist bemüht, diese Grundsätze unserer Verfassung zu verwirklichen. Er ist ausnahmslos mit allen Gesetzentwürfen befaßt, die der Volkskammer zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Das unterscheidet ihn in gewisser Hinsicht von anderen Ausschüssen der Volkskammer, die nur die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetzentwürfe beraten.

*In welcher Weise nimmt der Verfassungs- und Rechtsausschuß auf Gesetzentwürfe Einfluß? Und wie arbeitet er dabei mit zentralen staatlichen Organen zusammen?*

Unser Ausschuß prüft in erster Linie, ob die der Volkskammer vorgelegten Gesetzentwürfe inhaltlich mit der Verfassung und anderen geltenden Gesetzen übereinstimmen, damit die Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit unseres Rechtssystems gewahrt bleibt. Besonderen Wert legen wir darauf, daß unser Ausschuß — oft in Zusam-



menarbeit mit anderen Ausschüssen — bereits in einem möglichst frühen Stadium auf die Vorbereitung von Gesetzentwürfen Einfluß nimmt und daß die Erfahrungen und Erkenntnisse unserer Mitglieder bei der Vorbereitung dieser Entwürfe beachtet werden. Das gilt insbesondere für so umfassende Gesetzgebungsakte wie das Zivilgesetzbuch, das Arbeitsgesetzbuch und andere.

Die Hinweise, die der Ausschuß in die Gesetzgebungsarbeit einbringen kann, werden im wesentlichen aus zwei Quellen gespeist

*Erstens* aus den Erfahrungen, die jeder Abgeordnete in seiner eigenen beruflichen Tätigkeit und in seinem speziellen Arbeitskollektiv macht und die bei der Vielfalt der im Ausschuß auf diese Weise zusammenfließenden Erfahrungen ein bestimmtes repräsentatives Bild ergeben.

*Zweitens* aus den zahlreichen Gesprächen, Diskussionen und Beratungen der einzelnen Abgeordneten mit Wählern in ihren Wahlkreisen sowie der Arbeitsgruppen des Ausschusses in Betrieben, Kreisen, Städten und Gemeinden, in denen sowohl geltende rechtliche Regelungen auf ihre Einhaltung und ihre Wirksamkeit hin überprüft als auch die inhaltlichen Fragen vorgesehener rechtlicher Neuregelungen erörtert werden, wie das z. B. in Vorbereitung auf die heutige Ausschusssitzung zum Komplex „gesellschaftliche Gerichte“ geschah.

Natürlich können wir davon ausgehen, daß auch in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen Gesetzesvorlagen nicht am „grünen Tisch“ vorbereitet werden, sondern daß man auch dort Analysen über die Wirksamkeit der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Ergebnisse von Beratungen mit Werktätigen zugrunde legt. Aber unbestreitbar und durch jahrelange Praxis bewiesen ist, daß durch die Auswertung der Erfahrungen und Erkenntnisse der Abgeordneten — und hier besonders ihrer Tätigkeit in den Ausschüssen — Gesetzentwürfe an Aussagekraft und Gehalt gewinnen.

Eine enge, fruchtbare Zusammenarbeit hat unser Ausschuß vor allem mit dem Ministerium der Justiz entwickelt. Sie bewährt sich gerade gegenwärtig wieder bei der Vorbereitung neuer gesetzlicher Regelungen über die Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte, mit denen einer Forderung des vom IX. Parteitag beschlossenen Programms der SED Rechnung getragen werden soll.